Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 22 (1928)

Heft: 2

Artikel: Geschichte des schweizerischen Staatswesens

Autor: Affolter, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-926141

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verderben, da bringt sie eine blühende Tochter ins Unglück. Plöglich ist das Unglück da und es solgt Jammer und Kummer, wenn man die Warnungen der Eltern und Freunde nicht ernst nimmt und nicht gehorchen will! Darum aufspassen!

In Afrika gibt es viele Schlangen! Rur mit Schrecken denke ich an dieses gefährliche Ge= würm, das mich oft in Lebensgefahr gebracht hat! Das sind gefürchtete Feinde der Menschen. Es gibt kleine und große, dicke und dünne, schwarze und grüne, braune und buntschims mernde Schlangen. Die meisten sind giftig. Wird man gebiffen von einer giftigen Schlange, so ist man in wenig Stunden tot! Da heißt es aufpassen! Die Schlangen friechen auch in die Hütten der Neger hinein. Nie darf man ohne Laterne des Nachts herumlaufen! Man kann sonst leicht auf eine Schlange treten und wird gebissen! Es gibt furchtbare Schmerzen. Das hat einer meiner schwarzen Konfirmanden erfahren. Weil er nicht aufpaßte und keine Laterne anzündete, um die Straße zu beleuch= ten, ist er mit seinem Fuß auf eine Schlange getreten. Sie hat ihn schnell gebissen und ist davon gekrochen. Wir haben ihn retten können, aber er hat sehr gestöhnt und laut gejammert in seinen großen Schmerzen, ich denke heute noch daran! Immer auspassen! Auch in Europa, in der Schweiz, überall müffen wir vorsichtig sein. Hüten wir uns vor Menschen, auch wenn sie hübsch und sein gekleidet sind, wenn wir sie nicht kennen! Sie geben uns manchmal schlech= ten Rat und schwaßen uns etwas Schönes vor, das nicht wahr ist. Sie wollen uns billig etwas verkaufen, aber es ist schlechtes Zeug und nichts wert! Es gibt viele Schwindler, die uns anlügen und betrügen. Wie mancher Taubstumme hat das schon erfahren müssen! Ich kenne viele Leute, die Geld ausgeliehen haben, aber sie haben es nicht mehr zurückbekommen. Das gibt dann Verdruß und Aerger. Einem braven Menschen darf man immer helfen, aber mit Leuten, die wir nicht genau kennen, muffen wir immer vorsichtig sein. Am besten ist es immer, die Eltern und Freunde in allen Dingen um Rat zu fragen, bevor man sich geschäftlich mit Jemand einläßt, den man nicht kennt. Das bewahrt uns vor Schaden und Zorn, vor Rummer und Sorgen! Bei den Menschen heißt es immer wieder: Aufpassen! Gott allein dürfen wir in allen Dingen vertrauen, denn Er meint es immer gut!

Zur Belehrung

Geschichte des schweizerischen Staatswesens.

Die alte Eidgenoffenschaft. Der schweizerische Staat beginnt mit dem Bündnis der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden im 13. Jahrhundert. Wir haben noch einen lateinisch abgefaßten Bundesbrief dieser Län= der vom Jahre 1291. Der Bund entstand zum Schutze nach außen, besonders gegen die Herren von Habsburg-Desterreich. Nach der glorreichen Schlacht bei Morgarten 1315 ward er in Brunnen erneuert. Bald schlossen sich diesem Bündnisse benachbarte Städte und Län= der an, so Luzern (1332), Zürich (1351), Glarus (1352), Zug (1352) und Bern (1353), so daß die Eidgenossenschaft nun aus acht Orten bestand. Im Jahre 1481 wurden in Stans Freiburg und Solothurn in den Bund aufgenommen. Später traten noch Basel (1501), Schaffhausen (1501) und Appenzell (1513) hinzu. Die Schweiz bildete von jest an bis 1798 die dreizehnörtige Eidgenossenschaft. Zu derselben gehörten auch mehrere zugewandte und schutverwandte Orte, sowie verschiedene gemeine und besondere Vog= teien. Die gemeinsamen Angelegenheiten wurden durch die Tagsatzung, welche aus den Abgeord= neten der einzelnen Orte bestand, behandelt und geordnet.

Die alte Eidgenossenschaft war ein Staaten = bund; sie siel 1798 durch die Nachwirkungen der französischen Revolution.

Die Helvetik. Durch den Druck Frankreichs wurde 1798 der Schweiz eine Verfassung aufsgenötigt, welche die alte Eidgenossenschaft unter dem Namen der einen, unteilbaren helsvetischen Republik zum Einheitsstaat machte. Die EinheitssKepublik wurde in 19 Kantone geteilt, welche jedoch nicht Staaten, sondern bloß Verwaltungsbezirke ohne Souvesränität waren. Die Umwandlung des alten Staatenbundes in den Einheitsskaat geschah jesdoch zu plößlich und rief bedeutende Schwierigskeiten hervor.

Die Vermittlungsakte. Nachdem sich der Einheitsstaat bei den gegebenen Verhältnissen als unhaltbar gezeigt hatte, gab der erste Konsul Frankreichs, Napoleon Bonaparte, im Jahre 1803 der Schweiz eine neue Versassung. Man nennt sie die Vermittlungsakte oder Mes

diationsverfassung. Dieselbe schuf aus der Schweiz einen Bund von 19 fast souveranen Rantonen; derfelbe war ein Staatenbund, näherte sich aber doch schon dem Bundesstaate. Die oberste Landesdehörde war wieder die Tag= satzung. An derselben hatte jeder Kanton eine Stimme; nur die Kantone mit mehr als 100,000 Einwohnern hatten deren zwei. Sechs Vororte leiteten abwechselnd die schweizerischen Angelegenheiten. Der Regierungspräsident des jeweiligen Vorortes führte den Titel Land= ammann der Schweiz. Den Zuständen vor 1798 gegenüber wies die Mediationsverfassung wesentliche Fortschritte auf, indem sie mehrere Volksrechte garantierte.

Der Bundesvertrag von 1815. Mit dem Sturze Napoleons zerfiel auch die von ihm der Schweiz aufgenötigte Verfassung. Es kam dann unter Mithilse der europäischen Großmächte eine neue Verfassung, der Bundes= vertrag von 1815, zustande. Gemäß desselben war die Schweiz ein Staatenbund von 22 souveränen Kantonen. An der Tagsatzung, an der jeder Kanton eine Stimme hatte, mußten die Abgeordneten der Kantone nach der Vor= schrift (Instruktion) ihrer Regierungen sprechen und stimmen. Die Zahl der Vororte war auf drei beschränkt. Einen Landammann der Schweiz gab's nicht mehr. Der Bundesvertrag von 1815 bedeutete einen erheblichen Rückschritt, weil er feine Volksrechte gewährleistete und die Vorrechte der alten aristokratischen Familien nicht ausdrücklich verbot. Infolgedessen wurden in mehreren Kantonen fast wieder die gleichen Zustände eingeführt, wie sie vor 1798 bestan= den hatten.

In den Kantonen machte sich allmählich eine große Unzufriedenheit geltend; man verlangte gegenüber den aristokratischen Einrichtungen die Anerkennung der Volksherrschaft und der Volksrechte. Diese Bewegung in den Kantonen führte zunächst zu einer fortschrittlichen Entwicklung in den meisten Kantonen seit 1830 und endlich auch zu einer neuen Bundesverfassung im Jahre 1848.

Die Bundesverfassungen von 1848 und 1874. Die Bundesverfassung von 1848 bedeutete für die inneren Verhältnisse der Schweiz einen vollständigen Wendepunkt. Durch diese Verfassung ist die Schweiz ein Bundesstaat nach dem Vorbilde Nordamerikas geworden. 1874 wurde eine neue Bundesverfassung angenommen; diese ist aber nicht eine vollständige Abanderung derjenigen von 1848, sondern eine I so rasch gehen. Du suchtest das, was ich dich

Erweiterung derselben. Anch seit 1874 sind einige Artikel abgeändert oder ergänzt worden. Bundesrichter Dr. Albert Affolter.

Zur Unterhaltung

Kamilla und Peter.

Von Alfred de Muffet. (Forts.)

Wenn er einige Züge Champagner getrunken hatte, wurde er geschwäßig. "Sie sind glücklich, mein lieber Neffe", sagte er oft zu dem Chevalier. "Sie sind reich, jung, haben eine liebe kleine Frau, ein nicht allzu schlecht gebautes Haus; es fehlt Ihnen nichts, das muß man sagen. Und desto schlimmer für den Nachbar, wenn er sich darüber beklagt. Ich sage Ihnen und ich wiederhole es: Sie sind glücklich."

Frau des Arcis erkannte nach einiger Zeit, daß sie sich in gesegneten Umständen befand. Hinter dem Haufe war ein kleiner Hügel, von wo man das ganze Besitztum übersehen konnte. Die beiden Gatten machten häufig hierher ihre Spaziergänge. Gines Abends saßen sie auf dem Grase und da sagte Cécile:

"Du hast neulich meinem Onkel nicht wider= sprochen. Meinst du indessen, daß er recht habe? Bist du vollkommen glücklich?"

Soweit es ein Mann nur sein kann" erwiderte der Chevalier – "und ich wüßte nichts, was noch zu meinem Glücke beitragen fönnte".

"So bin ich denn ehrgeiziger als du," ant= wortete Cécile, "denn es würde mir leicht sein, etwas zu nennen, was uns hier fehlt und was uns unbedingt nötig ist."

Der Chevalier dachte, es handle sich um irgend eine Kleinigkeit, und daß seine Gattin einen Um= weg benüten wolle, um ihm irgend eine Weiber= laune anzuvertrauen. So nannte er denn, scherzend hin und her ratend, tausend Dinge und bei jeder dieser Fragen verdoppelte sich Céciles Lachluft. So scherzend waren sie aufgestanden und stiegen den Hügel hinab. Herr des Arcis beschleunigte den Schritt und, von dem etwas steilen Abhange verlockt, wollte er seine Frau mit sich ziehen, als diese Halt machte und, sich an seine Schulter lehnend, bemerkte:

"Gib acht, mein Freund, und lasse mich nicht